Deutscher Reichstag.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatt.)

Kolonialdirektor Dernburg: Die scharfen Worte, die der Abg. Roeren in seiner durchaus begreiflichen Erregung (Lachen im Zentrum) gegen mich gerichtet hat, veranlassen mich, nochmals zu erklären, um was es sich eigentlich handelt. (Erneutes Lachen.) Das, was ich hier verlesen habe und wozu Herr Roeren so viele Worte machte (Unruhe im Zentrum), ist die amtliche Angabe zweier Beamten über eine Aussage, die Herr Roeren bei seiner zeugeneidlichen Vernehmung gemacht hat.

Es ist darin gesagt, daß, wenn die **Angelegenheit Wituba** nicht in der erwünschten Weise erledigt wird, so werden wir aus genötigt sein, für die Kolonien überhaupt nichts mehr zu bewilligen. (Hört! Hört!) Das ist unterschriftlich vollzogen von zwei Beamten, gegen die nichts vorliegt. Im Falle Kerting habe ich nachgewiesen, daß es sich um eine ganze Reihe von Anklagen nicht haltbarer Anklagen handelt, neue Behauptungen, aber nicht neue Tatsachen. In dem einen Falle ist festgestellt, daß der Betreffende nicht an Mißhandlungen gestorben ist, sondern an Schwarzwasserfieber. Als Zeugen werden genannt ein Herr, der als größter Lügenbold in Togo gilt — und das will viel sagen (Heiterkeit) — und eine Reihe anderer Zeugen, die überhaupt nicht dabei gewesen sind. Ich habe ja doch ganz gewiß absolut nichts dagegen, daß die Sachen genau untersucht werden. Welches Interesse sollte ich in meiner Stellung hier haben? Vor mir liegt absolut ein freies Feld. Ich habe doch keine Vergangenheit zu verteidigen, ich habe doch nur eine Zukunft. (Gelächter links.) Wie können Sie denn erwarten, daß anständige, tüchtige Beamte noch in die Kolonien gehen, wenn es ihnen passiert, daß hier im Reichstag derartiges „Material" unter dem Schutz der Immunität gegen sie vorgetragen wird? (Sehr richtig!) Das führt dazu, daß entweder der Fall der Selbsthilfe eintritt, wie in Togo, oder aber die Beamten gehen nicht in die Kolonien. Das darf nicht sein. Deshalb bringe ich die Sachen hier vor. Herr Roeren hat den Hauptgrund seiner energischen Worte gegen mich daraus hergeleitet, daß ich private Briefe, die er mit Herrn v. Loebell gewechselt hat, hier verwendet hätte. Herr Roeren hat keine Kopierpresse. Sonst würde er wissen, daß diese Briefe nicht an Herrn v. Loebell gerichtet waren. Die Briefe an Herrn von Loebell kenne ich gar nicht. Es handelt sich um offizielle an den Reichskanzler gerichtete Eingaben, die ich verlesen will, damit die Sache ganz vollständig wird. (Abg. Roeren ruft: „Bitte sehr!" Heiterkeit.) Redner verliest hierauf eine große Reihe von Briefen des Abg. Roeren an den Reichskanzler. In einem dieser Briefe, vom 14. September 1904, heißt es: „Es drängt mich, Sie um eine nochmalige Aussprache Mitte Oktober zu ersuchen, um vielleicht zu veranlassen, daß die sämtlichen schwebenden Streitsachen in Togo und Kamerun bis auf weiteres sistiert werden!" Herr Roeren verlangt also, daß der Reichskanzler in schwebende Angelegenheiten eingreift! (Hört! Hört!) Wie es mit den schwarzen Listen steht, geht aus einem Artikel der „Köln. Volksztg." hervor. Da heißt es: Wir haben eine Masse Material und halten es über euch, damit ihr recht ordentlich unter unserer Fuchtel steht." (Hört! Hört!) Das steht in der „Köln. Volksztg." Wenn Sie wollen, kann ich Ihnen auch den Verfasser nennen. Der Abg. Roeren legt großen Wert darauf, daß die ganze Sache aufgeklärt wird. Ich verlese aus diesem Grunde ein Protokoll, welches in der Kolonialabteilung am 25. November 1904 aufgenommen ist. (Redner verliest das Protokoll.) Es handelt sich um eine Besprechung zwischen dem Abg. Roeren und dem früheren Kolonialdirektor Stübel über die Beilegung der Differenzen in Togo, wobei dem Abg. Roeren große Konzessionen gemacht wurden. Unter anderem griff der Abg. Roeren den verstorbenen Assessor Metz an, der in einem Urteil gegen einen Missionar wegen Beleidigung als Vorsitzender des Gerichtshofes mitgewirkt hatte und sagte, ihn habe Gott gerichtet. (Hört! Hört! links.) Der Kolonialdirektor fährt mit erhobener Stimme fort: Herr Roeren, Sie haben hier vorhin starke Worte ausgesprochen. Durch das Protokoll ist bewiesen, daß Sie gesagt haben: Ihn hat Gott gerichtet! Das ist Ihr Geschmack und Ihr Rechtsgefühl! (Große Unruhe im Zentrum.) Aus dem Protokoll geht weiter hervor, daß der Kolonialdirektor Stübel die Hauptforderung des Herrn Roeren auf Versetzung des Assessors Lang in ein anderes Schutzgebiet erfüllen mußte, obwohl er ihn gebeten hatte, ihm dies kandinische Joch zu ersparen. (Hört! hört!) Ferner hat Herr Roeren die Eingabe des Herrn Wituba an das Auswärtige Amt gutgeheißen. In dieser Eingabe aber heißt es: Wituba würde genötigt sein, noch viel schwerere Fälle anzuführen, die wohl zur Kenntnis der Kolonialabteilung gelangt, aber niemals untersucht seien. Also das ist Herr Roeren, und das ist Herr Wituba. (Große Unruhe im Zentrum.) Nach dem Protokoll sind die den Missionen erwachsenen Telegrammkosten auf das Reich übernommen worden. (Stürm. Heiterk.) Der Kolonialdirektor schließt mit den Worten: Alle Angriffe, alle Behauptungen, daß ich hier nicht der Sitte gemäß verfahren sei, prallen an der Tatsache ab, daß ich Ihnen ausschließlich aus den Akten der Kolonialabteilung Dinge verlesen habe, die leider passiert sind, und die, das ist der Zweck meiner Auseinandersetzungen, niemals wieder passieren dürfen. (Lebh. Beifall.) Ich habe es weiter getan, weil ich auf das schwerste gereizt worden bin vom Abg. Roeren, der gesprochen hat von einem Komplott der Beamten in der Kolonialabteilung und in Togo, gegen die Wahrheit, der alles in Bausch und Bogen herumtergezogen, alles mögliche den Beamten in die Schuhe geschoben und es so dargestellt hat, als ob wir da draußen Bestien, aber keine Menschen seien. Ich habe es getan, nachdem ich mir reiflich überlegt habe, daß die Eiterbeule aufgestochen werden muß. Ich trage die Konsequenzen und ich trage sie gern. (Stürmischer, lang anhaltender, sich immer wiederholender Beifall rechts und bei den Nationalliberalen. Unruhe im Zentrum. Wiederholtes Händeklatschen auf den Tribünen).

Chef der Reichskanzlei v. Loebell: Der Abg. Roeren hat mir den Vorwurf des Vertrauensbruchs gemacht. Der Kolonialdirektor hat bereits festgestellt, daß kein Material nicht aus Briefen vertraulicher Natur von Roeren an mich stammt. Ich muß den Vorwurf des Vertrauensbruchs auf das entschiedenste zurückweisen. (Beifall.) Ich kann aber nicht verschweigen, daß ich am 13. Juni einen Brief an den Abg. Roeren gerichtet habe über die Angelegenheit Wituba, die mich lebhaft interessierte. Dieser Brief beginnt: „Auf Grund des von der Kolonialabteilung vorgelegten Materials mache ich Ihnen die vertraulichen Mitteilung, daß der Stellvertreter des Reichskanzlers die Angelegenheit Wituba zur Entscheidung an die Disziplinarkammer verweisen muß." Am 15. Oktober bringt die „Germania" eine Ausführung über den Fall Wituba und bezieht darin wörtlich das, was ich an den Abg. Roeren geschrieben habe (hört, hört!), es fehlen nur die Worte „mache ich Ihnen die vertrauliche Mitteilung". (Große Heiterkeit.) Nun hat allerdings Herr Roeren mir im Oktober geschrieben, er finde den Artikel der „Germania" absolut fern; er habe meinen Brief durchaus vertraulich behandelt. Nun, ich habe den Brief nicht an die „Germania" geschickt. Ich weiß nicht, wie er dorthin gekommen ist. (Hört! Heiterkeit. Hört!)

Damit nicht die Auffassung entstehen könnte, daß ich in irgend einer unzulässigen Weise einzuwirken versucht habe, muß ich aus meinen Briefen — dieses Recht steht mir zu — eine Stelle verlesen. Ich schrieb am 16. Juni an den Abg. Roeren: „Auf die erfolgte Entscheidung, in welcher Weise Wituba für die ihm zur Last liegenden Fälle, kann es jedenfalls keinen Einfluß haben, ob die Togo-Angelegenheit öffentlich erörtert wird oder nicht. (Beifall.) Die Kolonialverwaltung darf auch nicht den leisesten Verdacht aufkommen lassen, als ob sie sich von der Verfolgung einer strafbaren Handlung abdrängen ließe, weil sie Unangelegenheiten fürchtet. (Erneuter Beifall.) Sie kann nur nach Recht und Gerechtigkeit handeln, ohne Rücksicht auf etwaige auf anderem Gebiet liegende Folgen. (Beifall.) Es bedarf nicht erst der Versicherung, daß Wituba das Verhalten objektiv beurteilt und alle Gründe sorgfältig geprüft werden, die zu seinen Gunsten sprechen." — Ich habe dem nichts hinzuzufügen. (Beifall.)

Präsident Graf Ballestrem: Ich schlage vor, sich jetzt zu vertagen. (Dies geschieht ohne Widerspruch.)

Es folgten noch persönliche Bemerkungen vom Abg. Lebedour, der sich dabei einen Ordnungsruf zuzieht, ferner vom Abg. Roeren: Wenn Sie mir einen Vorwurf daraus machen, daß ich um einstweilige Sistierung schwebender Verfahren gebeten habe, welchen Vorwurf, Herr Kolonialdirektor, erheben sie dann gegen die Kolonialabteilung, die meinem Ersuchen stattgab? Dem Artikel der „Germania" stehe ich ganz fern.

Dienstag 1 Uhr: Fortsetzung der Beratung.

Schluß gegen 7 Uhr.

Ausland.

Zweite Haager Friedenskonferenz.

Für die übrigens noch in weitem Felde liegende zweite Haager Friedenskonferenz ist von verschiedenen Seiten ein Antrag Englands auf internationale Abrüstung in Aussicht gestellt worden, und die Gegner der deutschen Politik beschäftigen sich bereits mit den Folgen der „eventuellen Weigerung Deutschlands". Die offiziöse „Süddeutsche Reichskorrespondenz" weist darauf hin, daß Deutschland schon bei der ersten Konferenz seinen Standpunkt in dieser Frage, ohne Widerspruch zu finden, dargelegt habe, und führt fort:

„Der Vorschlag, über militärische Abrüstung zu beraten, könnte zu nur theoretisch gemeint sein. Denn praktisch wird nicht ab-, sondern aufgerüstet, zu Lande wie zu Wasser, in England wie in Frankreich. Und es kann nicht abgeleugnet werden, daß zwischen britischen und französischen Sachverständigen bereits „technische" Vorbesprechungen für eine gegen Deutschland gerichtete Kooperation stattgefunden haben, unbeschadet der wohlbegründeten Friedensliebe der beteiligten Regierungen, unbeschadet auch der Anstrengungen des „nicht"-amtlichen Pazifismus."

Die russischen Wirren.

Der Appellhof in Petersburg verurteilte den Herausgeber und Redakteur der „Birshewjo Wiedomosti", Propper, wegen Preßvergehens zu einem Monat Gefängnis.

Provinzialnachrichten.

* **Magdeburg**, 4. Dez. [Eine Trauerfeier für den verstorbenen Generalsuperintendenten D. Foltheuer] wurde gestern mittag im Dom veranstaltet. Daran nahmen die Spitzen der Behörden aus Magdeburg und der ganzen Provinz teil. Aus Berlin waren u. a. der Präsident des Evangelischen Oberkirchenrats Volgts, der die Beileidsbezeugung des Kaisers überbrachte (die Kaiserin hatte ein Beileidstelegramm geschickt), und Oberhofprediger Dryander erschienen. Die Gedächtnisrede hielt Generalsuperintendent Dr. Vieregge, der an die Schriftworte Ebräer 10, 19 „So wir denn nun haben, lieben Brüder, die Freudigkeit zum Eingang in das Heilige durch das Blut Jesu" anknüpfte. Am Sarge rief Superintendent Reinecke-Feldrungen dem Entschlafenen warme Scheideworte nach. Auf dem Domplatz setzte sich dann der lange Trauerzug unter dem Geläut der Glocken aller evangelischen Kirchen der Stadt in Bewegung nach dem Westfriedhof. Am Grabe sprach der Schwiegersohn des Entschlafenen Pastor Hold noch einige Abschiedsworte. Nach einem Gebet des Konsistorialrats Armstroff wurde die irdische Hülle des Verstorbenen unter den Worten des Segens in die Erde gebettet.

* **Wittenberg**, 4. Dez. [Eisenbahnunfall. — Raub.] Ueber den bereits aus Roßlau (s. Morgenblatt) gemeldeten Eisenbahnunfall besagt eine anderweite Darstellung: Als sich am Sonnabend nachmittag der gegen 6½ Uhr von Wittenberg nach Coswig abfahrende Personenzug zwischen der Haltestelle Klein-Wittenberg und der Steingutfabrik in Piesteritz befand, flog von einem entgegenkommenden Güterzug ungefähr in die Mitte der Zuglänge ein schwerer Gegenstand gegen den Personenzug, wodurch drei Wagen beschädigt und mehrere Insassen durch die in Trümmer gegangenen Glassplitter der Fenster leicht verletzt wurden. Nachdem der Zug sofort zum Stehen gebracht, wurde festgestellt, daß sich auf unerklärliche Weise an einem Wagen des Güterzuges eine nach außen schlagende eiserne Tür gelöst und diese das Unheil angerichtet hatte. Der Personenzug setzte, nachdem die Reisenden aus den beschädigten Wagen ausgestiegen und in anderen untergebracht waren, die Fahrt bis Coswig fort, wo eine genaue Untersuchung der beschädigten Wagen erfolgte und zwei von ihnen ausgesetzt werden mußten. Arg sah es aber auf dem Bahnkörper von der Unfallstelle bis kurz vor dem Wittenberger Schloßtor hin aus, da bei dem heftigen Anprall sich die Tür oben gelöst und, an der unteren Angel hängend, bis hierher, wo der Zug die Weichen der Hafenbahn durchfährt, mitgeschleift wurde. Bei dem Aufschlagen auf die Erde wurde diese ausgewühlt, und auch aus mehreren Holzschwellen wurden Stücke herausgerissen. — Zwei Fremde, die sich am Sonntag in einem Lokale in der Mittelstraße aufhielten, bestellten gegen 10 Uhr bei dem Fuhrherrn Matthies einen Zweispänner zu einer Fahrt nach Zahna. Dort forderten sie ohne Aufenthalt die Weiterfahrt nach Jüterbog. Auf dieser Fahrt warfen sie den Kutscher Wolter in der Nähe von Barwitz hinaus und fuhren allein weiter. Der Kutscher begab sich sofort nach Jüterbog, um Anzeige von dem Ueberfall zu erstatten, erbat die Hilfe des Gendarmen und konnte mit diesem die Wagenspur bis Barwitz verfolgen, dann aber verlor sie sich. — Das geraubte Gespann mit den Pferden besaß einen Wert von 1500 M. Nach einer Meldung der Polizeiverwaltung zu Luckenwalde sind die Diebe dort gestern abend verhaftet worden.

* **Schildau**, 4. Dez. [Zu einem Brande] wurde am Sonnabend mittag die Feuerwehr nach Probstheida alarmiert, woselbst das Schennengebäude des Gutsbesitzers Krake in Flammen stand und mit allen in sich birgenden Erntevorräten bis auf die Umfassungsmauern eingeäschert worden ist. Das Vieh mußte der drohenden Gefahr wegen aus dem am Wohnhause mit anstehenden Stallgebäude herausgebracht werden. Dank dem energischen Eingreifen der Feuerwehren wurde der Brand auf seinen Herd beschränkt, so daß die Gefahr für die nachbarlichen Gebäude abgewendet werden konnte. Der Brandschaden ist durch Versicherung gedeckt. Wie das Feuer entstanden, ist noch unermittelt.

⨯⨯ **Elsterwerda**, 3. Dez. [Prüfung.] Zu der vom Montag bis Freitag mit Volksschullehrern abgehaltenen 2. Prüfung am Kgl. Seminar erschienen 37 Lehrer, wovon 30 die Prüfung bestanden. Das schriftlich zu bearbeitende Thema lautete: „Wie bewahre ich mir die Berufsfreudigkeit."

⨯⨯ **Jessen**, 3. Dez. [Wahl.] Bei der heutigen Ersatzwahl eines Stadtverordneten der 3. Abteilung, an Stelle des ausgeschiedenen Wilh. Kramer, wurde Bäckermeister Karl Gregor gewählt.

Lauchstädt, 4. Dez. [Ein Messerheld.] In Clobicau überfiel ein Knecht des Gutsbesitzers H. aus Crakau in der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag den Knecht Sachse im Pferdestalle und brachte ihm sechs Stiche bei, davon zwei gefährliche in das Genick. Auf dem Wege nach Wünschendorf stürzte der Gestochene infolge des enormen Blutverlustes bewußtlos zusammen. Der Messerheld brachte auch dem älteren Maurer Wagner ebenfalls ohne Ursache mit einem Schlagringe empfindliche Verletzungen im Gesicht bei. Der Missetäter, der betrunken gewesen sein soll, wurde von dem Bezirksgendarmen verhaftet und hierher in Untersuchungshaft abgeführt.

▫ **Vom Brocken**, 3. Dez. [Witterungsbericht.] Seit dem 26. Nov. verhüllt fortgesetzt dichter Nebel den Vater Brocken, während dieser ganzen Zeit war für die Brockenbewohner die Sonne nicht sichtbar. Am Sonnabend und Sonntag hatten wir Frostwetter; die Temperatur schwankte zwischen 2 und 5 Grad Kälte, und zuweilen trat leichter Schneefall ein. Der andauernde Nebel brachte wieder starken Rauhreif, der an dem Winde ausgesetzten Stellen eine Stärke von fast 20 Zentimeter angenommen hatte. Ein schneller Witterungswechsel trat heute früh gegen 6 Uhr von neuem ein, die Temperatur stieg von 1 Grad Kälte auf 1 Grad Wärme; die Folge war, daß der Schneefall in kurzer Zeit in Regen überging. Bald legte das Gepolter der von den Blitzableitern abschmelzenden mächtigen Eisstücke Zeugnis ab von der Intensität des eingetretenen Tauwetters. Innerhalb kurzer Zeit war die Winterlandschaft von neuem verschwunden. In der letzten Nacht nahm der starke Südwest wieder stürmischen tötigen Charakter an, und heute tobt der Sturm mit einer Geschwindigkeit von 20 Metern in der Sekunde. (Nachdruck, auch auszugsweise, verboten.)

* **Wernigerode**, 4. Dez. [Eine Feuersbrunst] zerstörte in Darlingerode am Sonntag abend das Anwesen des Ackerbürgers Niehoff (Aus. Schenne, Ställe) vollständig. Auch Vieh ist verbrannt. Die Nachbargrundstücke waren sehr in Gefahr; jedoch gelang es der hiesigen Feuerwehr, den Brand auf seinen Herd zu beschränken.

* **Rathmannsdorf** (Anhalt), 3. Dez. [Zu dem Kampf mit Wilderern] berichtet man weiter, daß noch am selben Abend die Behörden der umliegenden Orte von dem Vorfall benachrichtigt wurden, sofort bei den der Wilddieberei verdächtigen Personen Nachfrage zu halten und etwaige Verletzungen feststellen zu lassen. Noch am Sonnabend gelang es den Bemühungen der Polizei, einen bereits vorbestraften Arbeiter K. in Leopoldshall zu ermitteln, der verschiedene Verletzungen am Körper aufwies, die durch eine Untersuchung mit Röntgenstrahlen im Krankenhause als Schußverletzungen festgestellt wurden. Der Verdächtige wurde in Haft genommen. Die Verletzungen des Dieners Kirmeß und der übrigen Verwundeten sind schwer, weil die Wilddiebe mit zerhackten Kupfer- und Bleistücken schossen. Der ärztlichen Hilfe gelang es, das Geschoß aus dem Rücken des Dieners K. zu entfernen; der Zustand dieses Verletzten gibt aber immer noch zu Besorgnissen Anlaß. Der Fußjäger W. wurde am Sonnabend nach seiner Wohnung in Neundorf gebracht.

* **Nedlitz**, 4. Dez. [Bei lebendigem Leibe verbrannt] in Lemprechtshausen die Gastwirtsfrau Stadtler. Sie wollte die Petroleumlampe auslöschen; dabei explodierte das Bassin der Lampe, und die Kleider der Frau fingen Feuer. Der gerade vorübergehende Nachtwächter bemerkte den Vorfall; ehe er aber das Haus betrat, war die Frau bereits tot.

* **Gotha**, 4. Dez. [Selbstmord.] Im Park erschoß sich am Sonnabend abend ein Herr aus Stargard in Pommern. Bei der Leiche wurde ein Brief vorgefunden, der über die Verhältnisse, Verhältnisse und den Grund zur Tat Aufschluß gab. Insbesondere hatte der Entseelte darin den Wunsch ausgesprochen, durch Feuer im hiesigen Krematorium bestattet zu werden.

sk. **Leipzig**, 3. Dez. [Die Zimmerer Leipzigs und Umgegend] beauftragten ihren Vertrauensmann, bei den gesetzgebenden Körperschaften des Landes in geeigneter Weise vorstellig zu werden, um die Sicherstellung des Arbeitslohnes bei Neubauten zu erreichen. In einer Resolution wurde darauf hingewiesen, daß der Bauschwindel einen größeren Umfang annehme und die Gefahr der Einbuße des Lohnes der Bauarbeiter immer größer werde. Die gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen wären nicht ausreichend genug, den Bauschwindel zu verhindern.

Wetter-Aussichten.

(Auf Grund der Berichte der Deutschen Seewarte.)

[Nachdruck verboten.]

5. Dezember: Wolkig mit Sonnenschein, Nebel, kalt, strichweise Niederschläge.
6. Dezember: Nebel, wolkig, bedeckt, strichweise Niederschlag, wärmer.
7. Dezember: Meist trübe, strichweise heiter, ziemlich milde.
8. Dezember: Wiesach bedeckt, Niederschläge, feuchtkalt, Nebel.

Meteorologische Station zu Halle.

	3. Dezember 9 Uhr abends	4. Dezember 7 Uhr morgens
Barometer Millimeter	741.9	743.9
Thermometer Celsius	8.7	6.2
Rel. Feuchtigkeit	92 %	97 %
Wind	SSW4	SSW5

Maximum der Temperatur am 3. Dezember: 9.4° C.
Minimum in der Nacht vom 3. zum 4. Dezember: 6.2° C.
Niederschläge am 4. Dezember 7 Uhr morgens: 0.3 mm.

Leitung: Otto Sonne.

Verantwortlich für den politischen Teil: Dr. Fritz Wichmann; für den lokalen Teil: Erich Beuthner; für Provinzialnachrichten: Albert Herling; für das Feuilleton: Dr. Arthur Ploch; für den Handelsteil: Ernst Böhme; für den Inseratenteil: Carl Romacker. Druck und Verlag von Otto Hendel. Sämtlich in Halle a. S.

— Diese Nummer umfaßt 16 Seiten. —
(einschl. der „Verlosungsliste".)

Bei Blutarmut, Bleichsucht
Schering's Malzextrakt mit Eisen
leicht verdaulich, die Zähne nicht angreifend. Fl. 1,00 u. 2,00 M.
Schering's Grüne Apotheke, Berlin, Chausseestraße 19.
Niederlagen Halle: Adler-, Engel-, Hirsch-, Kaiser-, Kronen-, Stern-, Löwen-, Waisenhaus-Apotheke.

DAS BESTE
"APENTA"
BESTER BITTERWASSER

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19061204059/fragment/page=0001

Bekanntmachung, betreffend die Straßenreinigung.

Die nachstehenden Bestimmungen der Straßen-Polizei-Ordnung vom 5. Juli 1893 werden hiermit in Erinnerung gebracht.

§. 1. Umfang der Reinigungspflicht.

Soweit Straßen und Plätze des hiesigen Stadtbezirks bereits bisher der regelmäßigen Reinigung unterworfen gewesen sind, oder demnächst einer solchen durch Bekanntmachung der Polizei-Behörde unterworfen werden, ist jeder Eigentümer eines an derartige Straßen oder Plätze angrenzenden, bebauten oder unbebauten Grundstückes verpflichtet, längs der ganzen Front des Grundstückes das Straßenland bis zur Mitte des Fahrdammes reinzuhalten. Wenn jedoch an Plätzen die Fahrbahn eine größere Breite als 15 m haben sollte, hat die Reinigung durch den Anlieger nur bis am 7,5 m Entfernung von der Bürgersteigkante zu erfolgen.

Die Reinigung hat sich nicht nur auf die innerhalb dieser Fläche liegenden Bürgersteige, Rinnsteine, Gossen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle, sondern auch auf die zwischen den Grundstücken befindlichen, von der Straße aus zugänglichen Winkel und Schlippen mitzuerstrecken.

Befindet sich das Grundstück im Besitze einer Korporation oder Behörde, so ist für die Reinigung der von jenen bestellte Grundstücksverwalter verantwortlich.

Es ist jedoch sowohl diesen, als auch Eigentümern, welche nicht selbst in dem Grundstücke wohnen, gestattet, die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Reinigungspflicht auf einen Kastellan oder Vizewirt dadurch zu übertragen, daß sie diese Absicht der Polizei-Verwaltung schriftlich erklären und zugleich eine Einverständnis-Erklärung der betreffenden Person einreichen. Dieselben bleiben aber auch in diesem Falle bei etwaiger zwangsweiser Durchführung der Reinigung für die entstehenden Kosten haftbar.

§ 2. Art der Reinigung.

Bei der Reinigung ist Bürgersteig und Straße sorgfältig zu kehren und, wenn nötig, nach Abziehung des etwa anhaftenden Schlammes mit Wasser abzuspülen.

Bei ungepflasterten Wegen ist wenigstens der längs der Grundstücke sich hinziehende Fußweg oder Bürgersteig nebst Rinnstein in gleicher Weise zu reinigen; dagegen ist vom Fahrdamm statt des Kehrens nur der Schlamm abzuziehen und fortzuschaffen.

Bei trockener frostreier Witterung muß zur Vermeidung des Staubes vor dem Kehren jedesmal mit reinem Wasser mittelst Gießkanne gehörig besprengt werden.

§ 3. Zeiten der Reinigung.

Zur Aufrechterhaltung der Reinlichkeit muß regelmäßig

1. täglich, und zwar im Sommerhalbjahre (vom 1. April bis 30. September) bis 7 Uhr vormittags, im Winterhalbjahre (vom 1. Oktober bis 31. März) bis 8 Uhr vormittags der Bürgersteig sowie der Rinnstein nebst den Gittern der Einflußöffnungen der Straßenkanäle gereinigt werden. Auch ist der Rinnstein mit dem genannten Zubehör beständig dergestalt offen zu erhalten, daß der Wasserabfluß stets völlig unbehindert ist.

   In denjenigen Straßen, in welchen die Rinnsteinabzugskästen mit Wasserverschlüssen ausgestattet sind, müssen diese Kästen fortgesetzt mit soviel Wasser versehen werden, daß die in denselben befindlichen Henkelrohre beständig in das Wasser hineinreichen;
2. muß zweimal in der Woche, nämlich am Mittwoch und Sonnabend, bezw. wenn dieser Reinigungstag auf einen Feiertag fällt, an dem unmittelbar vorhergehenden Tage und zwar in dem Sommerhalbjahre von 4—7 Uhr und im Winterhalbjahr von 2—5 Uhr nachmittags die Reinigung des Fahrdammes erfolgen.

Es wird jedoch vorbehalten, neben dieser regelmäßigen Reinigung bei besonderen Veranlassungen durch besondere Anweisung oder durch öffentliche Bekanntmachung eine öftere Reinigung, sei es für die ganze Stadt oder einzelne Straßen oder Straßenteile anzuordnen.

Auch wird in Abweichung von der Vorschrift unter 2 bezüglich der von der Stadtgemeinde zu reinigenden Straßenstrecken nachgelassen, daß deren zweimalige Reinigung nicht nur an den bezeichneten Tagen, sondern verteilt über die ganze Woche nach Maßgabe eines von der Polizeibehörde genehmigten Reinigungsplanes erfolgen darf.

Für den zwischen Magdeburgerstraße Nr. 68 bezw. Delitzscherstraße Nr. 1 u. 10 einerseits sowie zwischen Delitzscherstraße Nr. 89 und 93 bezw. Riebeckplatz Nr. 1 andererseits belegenen Teil der Delitzscherstraße ist durch diesseitige Bekanntmachung vom 3. November 1903 die 3malige Reinigung angeordnet. Dieselbe hat an jedem Dienstag, Donnerstag und Sonnabend bezw. an den unmittelbar vorhergehenden Tagen, wenn diese Reinigungstage auf einen Feiertag fallen, zu erfolgen.)

§ 4. Beseitigung des Kehrichts ꝛc.

Der bei der Straßenreinigung gewonnene Kehricht, Schlamm, Schnee und sonstige Unrat darf weder auf benachbartes Straßenterrain geschoben, noch den Fallöchern der Kanäle zugeführt werden, ist vielmehr, wenn er nicht sofort abgefahren oder untergegraben werden kann, bis zu seiner Entfernung im Innern der Gehöfte in Dünger- oder Müllgruben, nicht aber in Vorgärten oder auf sonstigem an der Straße liegenden unbebauten Vorland aufzubewahren. Ebenso ist es jedem Dritten verboten, die vorgenannten, bei der Straßenreinigung zu entfernenden Massen von dem Straßenterrain des einen Verpflichteten auf das Straßenterrain eines anderen Verpflichteten zu schaffen.

§ 5. Reinigung bei Frost.

Bei eintretendem Frost hat der nach § 1 zur Straßenreinigung Verpflichtete neben der regelmäßigen Straßenreinigung dafür zu sorgen, daß von Tagesanbruch an die in seinem Reinigungsbezirke liegenden Rinnsteine von Eis und Schnee fortwährend frei sind. Das aufgehackte Eis und der zusammengebrachte Schnee darf nicht auf die Fahrbahn und den Bürgersteig, oder in die Gossen und öffentlichen Kanäle geworfen oder auf benachbartes Straßenterrain geschoben werden, ist vielmehr, wenn die gänzliche Beseitigung nicht sogleich erfolgen kann, in einzelnen Haufen längs des Gossenbords mit Freihaltung der Passage, sowie der Hydranten des Wasserwerks aufzulagern und noch an demselben Tage fortzuschaffen.

§ 6. Reinigung bei Schneefall und Glätte.

Nach Schneefall haben die zur Straßenreinigung Verpflichteten den gefallenen Schnee sofort von den Bürgersteigen und den zur Ueberschreitung des Fahrdammes an Kreuzungspunkten hergestellten Uebergängen ohne Verwendung von Salz zu beseitigen. Dagegen sind dieselben zu einer Beseitigung des Schnees vom Fahrdamm nur dann verpflichtet, wenn entweder hierzu eine besondere Aufforderung der Polizei-Verwaltung durch mündliche Bestellung der Exekutiv-Polizeibeamten oder durch öffentliche Bekanntmachung ergeht, oder wenn Tauwetter eintritt. Bei Winterglätte haben dieselben, sobald es tagt, und so oft im Laufe des Tages, als es zur Vermeidung des Ausgleitens der Fußgänger erforderlich ist, den Bürgersteig und die Straßenübergänge längs ihres Grundstücks mit Sand, Asche, Sägespänen oder anderem dem Zwecke entsprechenden Material bestreuen zu lassen. Sind trotzdem auf Bürgersteigen Schlittenbahnen, sogen. Glandern entstanden, so sind dieselben sofort von dem Reinigungsverpflichteten zu zerstören.

§ 7. Strafbestimmung.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden, soweit besondere Gesetze und Verordnungen, namentlich § 366 Nr. 10 des Reichs-Straf-Gesetzbuchs nicht höhere Strafen anordnen, mit Geldstrafe bis zu 30 Mk., im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. **Geldstrafe nicht unter 5 Mk. tritt bei Uebertretung der Vorschrift des § 4 ein, nach welcher Straßenreinigungsmassen den Kanalfallöchern nicht zugeführt werden dürfen.**

Insbesondere wird auf die §§ 5 und 6 beim Eintreten von Frost hingewiesen. An Eltern, Lehrer und Erzieher ergeht ferner das Ersuchen, die Kinder auf das Strafbare des Glandernns aufmerksam zu machen und möglichst davon abzuhalten.

Halle a. S., den 12. November 1906.

Die Polizei-Verwaltung.

Bekanntmachung.

Das in der Tholuckstraße, zwischen der Tor- und projektierten Wegscheiderstraße belegene, der Stadtgemeinde Halle a/S. gehörige, als Garten eingerichtete Straßengelände von ca. 680 qm Größe soll für sofort bis zum 30. September 1912 verpachtet werden.

Termin zur Abgabe von Geboten ist auf

Donnerstag, den 13. December d. Js., vormitt. 10 Uhr

im städtischen Bureau für Grundeigentum — Rathausstraße 19, Zimmer 61 — anberaumt.

Die Bedingungen werden im Termin bekanntgegeben und können vorher im bezeichneten Bureau eingesehen werden.

Halle a/S., den 1. Dezember 1906.

Der Magistrat.

Bekanntmachung.

Bezüglich des vom **14. bis 24. Dezember 1906** stattfindenden **Weihnachtsmarktes** wird für die beteiligten Gewerbetreibenden folgendes bekanntgegeben:

Die Anweisung der Marktstände findet am Donnerstag den 13. Dezember d. Js. von morgens 8 Uhr ab auf dem Marktplatze statt. Es wird mit den Konditor-, Zucker- und Spielwarenbuden begonnen. Die Tannen-, Obst- und Wurstständler erhalten ihre Stände von 2 Uhr nachmittags ab.

Für Konditor- und Zuckerwaren können Stände zwischen der Südseite des Roten Turmes und der Nordseite des Kriegerdenkmals nur bis zu 4½ m Frontlänge vergeben werden. Wer von den Konditor- und Zuckerwarenhändlern eine Frontlänge von mehr als 4½ m wünscht, kann nur auf dem östlichen Teile des Marktplatzes zwischen dem Mittelwege und dem Wagegebäude untergebracht werden. Im übrigen können Stände von über 6 m Frontlänge nur in Ausnahmefällen vergeben werden.

Die zur Teilnahme an der Verlosung erforderlichen Ausweise werden im Bureau des Gewerbe-Polizei-Kommissariats, im Wasserturm auf dem Roßplatze, wie folgt ausgegeben:

Am Mittwoch den 12. Dezember d. Js., vormittags von 8 bis 1 Uhr nachmittags, an diejenigen Gewerbetreibenden, welche mit Konditor-, Zucker-, Spiel-, Weiß- und Wollwaren handeln wollen. An demselben Tage nachmittags von 3 bis 6 Uhr an die übrigen Gewerbetreibenden.

Die Gewerbescheine, Gewerbesteuerzettel oder Bescheinigungen über die erfolgte Anmeldung zum stehenden Gewerbebetrieb sind mitzubringen.

Bei Ausgabe der Ausweise findet gleichzeitig die Verlosung statt.

Die Gewerbetreibenden werden besonders darauf aufmerksam gemacht, daß an Personen, welche einem gemeinschaftlichen Haushalte angehören, nur Platz für einen Verkaufsstand vergeben wird. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn mehrere Mitglieder einer Familie im Besitz des Wandergewerbescheines sind. Sollte jedoch nach Beendigung der Platzanweisung noch Platz vorhanden sein, so können diesbezügliche Anträge noch berücksichtigt werden. Die Stände dürfen nur von demjenigen benutzt werden, welcher sie angewiesen erhalten hat.

Am Donnerstag den 13. Dezember d. Js. können Standausweise nicht mehr verabfolgt werden.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß auf Grund des § 20 der Marktordnung nur solchen Personen, welche in der Stadt Halle a. S. wohnen, Verkaufsstände überwiesen werden dürfen und daß die Aufstellung der Buden mit Anbruch des 14. Dezember d. Js. beendet sein muß.

Die Buden müssen vollkommen fest und sicher hergestellt werden und genügenden Widerstand gegen Sturm und Schneefall leisten. Aus Sackzeug, alten Decken und dergleichen zusammengeflickte Budenbezüge werden nicht zugelassen.

Das Aufstellen von Kisten, Fußbänken und anderen den Verkehr hemmenden Gegenständen außerhalb der Verkaufsstände ist untersagt.

Diejenigen Gewerbetreibenden, welche für ihre Buden bezw. Stände Anschluß an die städtische elektrische Lichtanlage wünschen, haben sich in den nächsten Tagen mit dem Elektrizitätswerk in Verbindung zu setzen, damit sie bei der am 12. Dezember d. Js. stattfindenden Verlosung der Plätze einen diesbezüglichen Ausweis vorzeigen können.

Der Abbruch der Buden und die vollständige Räumung des Platzes muß am 24. Dezember d. Js. bis 12 Uhr nachts beendet sein.

Während des Marktverkehrs an den Sonntagen, dem 16. und 23. Dezember d. Js., sind die Bestimmungen über die Sonntagsruhe und Sonntagsheiligung genau zu beachten. Der Handel muß von 9½ bis 11½ Uhr vormittags und von 2 bis 5 Uhr nachmittags unterbleiben. Gleichzeitig wird bemerkt, daß der Handel an diesen Tagen um 7 Uhr abends einzustellen ist.

Halle a. S., den 1. Dezember 1906.

Die Polizei-Verwaltung.

Gebührenordnung,

betreffend die in der Stadt Halle a/S. zu erhebenden Gebühren für die polizeiliche Kontrolle des Vertriebes von Wild aus Kühlhäusern.

Die Gebühren für die polizeiliche Kontrolle des Vertriebes von Wild aus Kühlhäusern während der für die einzelnen Wildarten festgesetzten Schonzeiten gemäß § 6 Absatz 2 des Wildschongesetzes vom 14. Juli 1904 (Gesetz-Sammlung Seite 159) werden in der Stadt Halle a/S. einstweilen nach folgender Gebührenordnung erhoben.

§ 1. Für die Vornahme der durch die ministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 15. August und 1. Dezember v. Js. vorgeschriebenen Kontrollhandlungen (Kennzeichnung durch Obrmarke oder Plombe) sind zu entrichten:

I. Eine Grundgebühr von 1.50 Mk.

Diese ist zu zahlen als Entschädigung für jedes auf Antrag erfolgende Erscheinen (Zeitverlaufmuß und etwaige Reisekosten) eines Beauftragten der Polizei in einem Kühlhause während eines Tages. Im Falle einer bloßen Unterbrechung der Anwesenheit des Polizeibeamten während desselben Tages wird die Grundgebühr nur einmal berechnet, wogegen für mehrfaches Erscheinen eines Beamten an demselben Tage infolge wiederholten Antrages die Gebühr mehrfach zu zahlen ist.

II. Eine Stückgebühr für die Verwendung und Anbringung

je einer Obrmarke von 0.12 Mk.,
je einer Plombe von 0.06 „

Diese Sätze erhöhen sich auf 0.20 Mark für die Anbringung einer Obrmarke und auf 0.10 Mark für die Anbringung einer Plombe, falls der Kühlhausinhaber dem Beauftragten der Polizei nicht Arbeitskräfte zur Verfügung stellt, welche unter seiner Kontrolle die Anbringung der Obrmarken und Plomben vornehmen.

Die Obrmarken und Plomben sowie das Material zu deren Anbringung werden von der Polizeibehörde geliefert.

§ 2. Der Beauftragte der Polizeibehörde hat zu jedem einzelnen Antrage nach erfolgter Kennzeichnung des Wildes über die Zahl und die Nummern der verwendeten Obrmarken sowie über die Zahl der angebrachten Plomben und die etwaige Mitwirkung einer Arbeitskraft des Kühlhausinhabers hierbei eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit von ihm zu bescheinigen und von dem Kühlhausinhaber durch Unterschrift anzuerkennen ist.

§ 3. Die Einzahlung der Gebühren hat an die Stadtkasse zu erfolgen.

§ 4. Die Ortspolizeibehörde kann von dem Kühlhausinhaber die Hinterlegung eines Vorschusses bei der Stadtkasse verlangen. In diesem Falle werden die entstehenden Gebührenforderungen auf den Vorschuß verrechnet.

Merseburg, den 29. Oktober 1906.

Der Königliche Regierungs-Präsident.
Frhr. v. d. Recke.

Ausschreibung.

Die Ausführung der Erd-, Rohrlegungs- und Maurerarbeiten für die Herstellung eines Zementrohr-Kanals im Advokatenwege von der Händelstraße bis zur Lafontainestraße soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden. Angebote sind bis

Freitag den 7. Dezember 1906, vormittags 10 Uhr

im Sekretariat, Zimmer Nr. 23 des Wagegebäudes, einzureichen, woselbst die Bedingungen nebst Zeichnungen ausliegen und auch die Verdingungsvorschläge entnommen werden können.

Halle a. S., den 30. November 1906.

Städtisches Tiefbauamt.

Ausschreibung.

Die Ausführung der Erd-, Rohrlegungs- und Maurerarbeiten für die Herstellung eines **Zementrohr-Kanals** in der Roonstraße soll im Wege der Wettbewerbung vergeben werden. Angebote sind bis

Freitag den 7. Dezember 1906, vormittags 10 Uhr

auf dem Stadtbauamte einzureichen, woselbst die Bedingungen und Zeichnungen ausliegen, auch die Verdingungsanschläge entnommen werden können.

Halle a. S., den 3. Dezember 1906.

Städtisches Tiefbauamt.

4 Läden

mit, 1 ohne Straßenfront, **2 Verkaufsstände, 3 große und 5 kleine Schaukästen, 2 50 cm tiefe Schaukästen, Reklametafeln,** große und kleine, alles passend für Geschäfte jeder Art, sofort oder später an der **Saale-Zeitungs-Passage zu vermieten.**

Näheres **Große Brauhausstraße 17** im **Druckerei-Kontor.**

Alleinst. kinderl. Dame, 52 J., Witwe d. ang. Kreis., stattl. sym. Erscheinung u. vorzügl. Temp. u. Herzensgüte, Verm. 15000 ℳ, wünscht zw. **Heirat** Bek. mit solidem, noch lebensfrohem Herrn m. liebevollem Charakt. u. 53—68 Jahren in nur bester Position. Ausführl. Offerten, möglichst mit Bild, bitte bis 10. Dezember unter **S. H. L.** postlag. **Bernburg (Anhalt).** Anonym zwecklos. Diskret. zugesichert.

Bessere Frau sucht Bekanntschaft mit gutsituiertem besseren Herrn in 50er Jahren zwecks Heirat. Off. u. **Oo. 646** an die Exp. d. Ztg. erb.

Für Großgrundbesitzertochter, 23 J., ev. hübsche schlanke Fig. 80.000 ℳ Verm., 1 Bruder pass. **Heirat.** Ser. Bewerber bel. Antr. a. „**Fides**", **Berlin 18** A. richt.

Gasthof,

beste Lage einer Kreisstadt, 2½ Jahre wegen vorgerückten Alters des Besitzers sofort oder später **verkäuflich,** starker Reisenden-Verkehr, viel Ausspannung. Bahn-Omnibus 2 Bahnhöfe, 3 Pferde, 55 Morgen Acker (kann verpachtet werden). Anzahlung 15,000 Mark. Restkaufgeld 4½% lange Zeit fest. Offerten unter **7877 S.** an die Expedition.

Kleinere anfassende

Gastwirtschaft

oder **Restauration** wird zum 1. April 07 oder auch früher

zu pachten gesucht.

Angebote werden erbeten an

Privatier K. Binsch
in Rösschenbroda i. Sa.

Villen-Grundstück

Burgstraße 30 in Halle a. S.

ist zu **verkaufen.** Näheres daselbst. Zwischenhandel verbeten.

30,000 Mark

5% sichere Hypothek per sofort zu **zedieren.** Off. unter **B. o. 7767** an **Rudolf Mosse,** Halle S.

Geld

von 100 ℳ aufw. zu 6% auch Ratenrückz. in 2 Jahr. Streng reell und diskret.

Bank-Agentur Halle S., Zibelenstr. 4, I.

Darlehne gibt **Otto Klenich, Berlin,** Schönhauser Allee 128. Unkosten werd. v. Darl. abgezogen. Keine Vorausbezahlungen.

Friedrichstr. 9, II.

herrsch. Wohnung, 6 Zim. mit Dampfheizung, Zubeh., Balkon, sof. od. spät. für 1000 Mk. zu vm. Näh. b. Hausmann.

Geistesstrasse 35

herrschaftliche Wohnung per sofort, 1. Etage 775 ℳ, III. Etage 575 ℳ per 1./4. 07. Näheres **Schmeerstraße 26.**

Bestehende ältere deutsche Lebens-Versicherungs-Akt.-Ges., welche auch die Unfall- und Haftpflichtbranche betreibt, sucht für die Kreishauptmannschaften Leipzig und Chemnitz geeignete Person als

Inspektor

bei hohem Gehalt, Spesen, Anteilprovision ꝛc. sofort zu engagieren.

Reflektanten, welche bereits mit Erfolg tätig gewesen sind, werden ersucht, ausführliche Bewerbung einzureichen unter **L. U. 8304** an **Rudolf Mosse, Leipzig.**

Auch Nichtfachleute aus besseren Kreisen finden ev. Berücksichtigung.

Gesucht für sof. od. später gewissenhafter, fleißiger, junger Mann für Kontor u. Lager u. kleine Reisen, aus der Getreide- oder Mühlenbranche, mit nur guten Empfehlungen u. beschr. Anfgr. Off. sub **F. R. 27** bahnpostlagernd **Halle a/S.** erb.

Junger Mann, 23 Jahre, Einjähr.-Zeugnis, vertraut mit sämtl. Kontorarbeiten, Korrespondenz, Kenntnisse der englischen u. französischen Sprache, Kassenwesen, sucht per 1./1. oder 1./2. 07

Stellung, event. Kaution in jeder Höhe. Gefl. Offerten u. **C. R. 962** an die **Annoncen-Expedition Max Müller, Halle a/S., Leipzigerstraße 84.**

Buttergrosshandlung

sucht kontinuierlen jungen

Reisenden

für Halle und Umgegend bei hohem Gehalt. Angebote unter V. 4047 befördert die Exped. d. Ztg.

Suche zum **2. Januar 1907** ev. später einfachen, tüchtigen

Hofmeister

zu Gespannen und Leuten, der mit allen landwirtschaftlichen Arbeiten und Maschinen vertraut ist und selbst mit zugreift.

Zu sofortigem Antritt zuverlässigen verheirateten

Pferdeknecht

bei hohem Lohn u. billiger Wohnung.

Ferber,
Rittergut Caaschwitz b. Köstritz a. E.

Ein tüchtiger Steiger

mit Bergschulbildung wird für eine Braunkohlengrube zum 1. Januar gesucht. Gefl. Bewerbungen mit Chiffre **7876 R.** an die Expedition.

Eisendreher

finden sofort Beschäftigung

Hallesche Maschinenfabrik und Eisengießerei.

Suche zum **2. Januar 1907** zuverlässigen, verheirateten oder unverheirateten

Oberschweizer

zu ca. 55 Stck Vieh, der Erfahrung und Interesse für Aufzucht hat, bei hohem Lohn.

Ferber,
Rittergut Caaschwitz b. Köstritz i. Thür.

Lehrling

mit guter Schulbildung per 1. April 1907 gesucht. **A. Lutter** Chemische Fabrik.

Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt
urn:nbn:de:gbv:3:1-848334-19061204059/fragment/page=0002